

Das Verpackungsgesetz in der betrieblichen Anwendung
18. Mai 2022 – IHK zu Düsseldorf / AWRRW



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB

Rechtliche Vorgaben beim Inverkehrbringen von Verpackungen

Rechtsanwalt Janosch Neumann
Heinemann & Partner Rechtsanwälte PartGmbB





Rechtsanwalt Janosch Neumann



Telefon: 0201.1095-720

Telefax: 0201.1095-800

jneumann@raehp.de

www.raehp.de

- **Geschäftsfelder:**
Öffentliches Recht und Vergabe,
Bauen und Immobilien
- **Spezialisierungen:**
Umwelt- und Planungsrecht, Bergrecht,
öffentliches Baurecht, Kommunalrecht
- **Mitgliedschaften:**
Gesellschaft für Umweltrecht e.V.,
Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht
- **Lehrbeauftragter für das Bauplanungs-
und Bauordnungsrecht**
Deutsche Immobilien Akademie



Heinemann & Partner Rechtsanwälte PartGmbH



III. Hagen 30
45127 Essen
Telefon: 0201.1095-6
Telefax: 0201.1095-800
info@raehp.de
www.raehp.de

▪ Unsere Tätigkeitsgebiete im Überblick:

- Wirtschaft und Finanzen
- Öffentliches Recht und Vergabe
- Bauen und Immobilien
- Insolvenzen und Sanierungen
- Arbeits- und Dienstvertragsrecht
- Notarielle Angelegenheiten



Agenda

1. Einführung
2. Die Systembeteiligungspflicht
3. Die Registrierungspflicht
4. Inpflichtnahme von elektronischen
Marktplätzen und Fulfilment-Dienstleistern

Neues ab
01.07.2022



1. Einführung



1. Einführung

- Das Verpackungsgesetz
 - Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen vom 05.07.2017
 - Anwendungsbereich: alle Verpackungen
 - Gegenstand: Regelung von Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 KrWG für Verpackungen
 - Ziel: Einhaltung der Abfallhierarchie (Vermeidung und hochw. Verwertung)
 - Kernpflichten im Rahmen des Inverkehrbringens:
 - Systembeteiligungspflicht
 - Registrierungspflicht



2. Die Systembeteiligungspflicht



2. Die Systembeteiligungspflicht

§ 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackG

Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich mit diesen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme vor dem Inverkehrbringen an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen.

§ 36 Abs. 1 Nr. 3 VerpackG

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich nicht, nicht richtig oder nicht vollständig an einem System beteiligt

(Geldbuße bis zu 200.000 €)

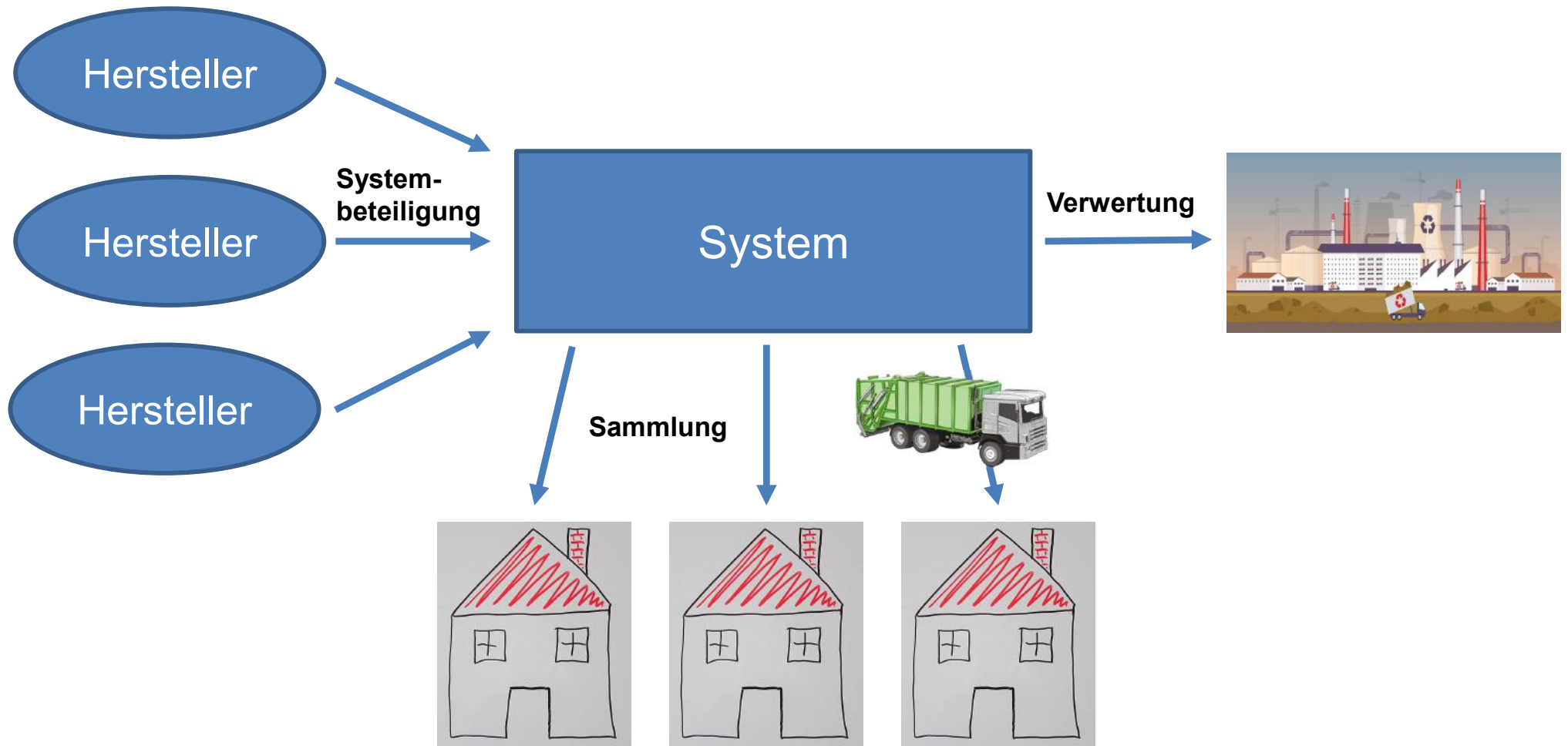


2. Die Systembeteiligungspflicht

- Rücknahme und hochwertige Verwertung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen durch die Systeme
 - vom gemischten Siedlungsabfall getrennte, flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen
 - für den privaten Endverbraucher unentgeltlich
 - Holsystem oder Bringsystem oder Kombination aus beidem



2. Die Systembeteiligungspflicht





2. Die Systembeteiligungspflicht

- Für die Systembeteiligung entrichtet der Hersteller ein Systembeteiligungsentgelt.
- Die Systeme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte ökologische Anreize zu setzen (ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte) hinsichtlich
 - Recyclingfähigkeit
 - Rezyklateinsatz und Einsatz nachwachsender Rohstoffe
- Die Zentrale Stelle veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 1. September einen Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.



2. Die Systembeteiligungspflicht

- Für welche Verpackungen besteht die Systembeteiligungspflicht?

§ 3 Abs. 8 VerpackG: Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Verkaufsverpackung:



Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden

Dazu gehören auch:

- Serviceverpackungen
- Versandverpackungen

Umverpackung:



Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen

Privater Endverbraucher:

Private Haushalte und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen.



2. Die Systembeteiligungspflicht

- Für welche Verpackungen besteht die Systembeteiligungspflicht?

§ 3 Abs. 8 VerpackG: Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Vergleichbare Anfallstellen sind z.B.:

- Gaststätten,
- Hotels,
- Kantinen,
- Verwaltungen,
- Krankenhäuser,
- Bildungseinrichtungen,
- Freiberufler,
- Kinos,
- Museen,
- Ferienanlagen,
- Sportstadien,
- Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für PPK als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1.100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Privater Endverbraucher:

Private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle **vergleichbare Anfallstellen**.



2. Die Systembeteiligungspflicht

- Über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig entscheidet auf Antrag die Zentrale Stelle.
- Zur Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis:
 - „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“

Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Hier finden Sie die Datenbank zum Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen. Über eine gezielte Suche können Sie nach den für Sie wichtigen Produktgruppen, Produkten und Verpackungen kombiniert mit den verschiedenen Packstoffen, den diesbezüglichen Ausprägungen, Formen und Füllgrößen suchen und damit schnell und komfortabel die Systembeteiligungspflicht klären. Zur Anwendung des Katalogs ziehen Sie bitte unseren Leitfaden zum Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen zu Rate.

Produktsuche:

Anzeigen

Abrufbar unter:

<https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalog-systembeteiligungspflicht/produktsuche-im-katalog>



2. Die Systembeteiligungspflicht

- Für wen besteht die Systembeteiligungspflicht?
 - Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen
- Wer ist das?
 - derjenige Vertreiber, der mit Ware befüllte Verkaufs- oder Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, erstmalig gewerbsmäßig in Verkehr bringt (Erstinverkehrbringer)
 - gleichgestellt ist die gewerbsmäßige Einfuhr nach Deutschland



2. Die Systembeteiligungspflicht

- Keine Systembeteiligungspflicht besteht für:
 - Verpackungen, die nachweislich nicht im Geltungsbereich des VerpackG an den Endverbraucher abgegeben werden (Exportverpackungen)
 - großgewerbliche Verpackungen (Industrieverpackungen)
 - Transportverpackungen
 - Mehrwegverpackungen
 - pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen
 - Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- Keine Systembeteiligungspflicht besteht auch im Falle einer sog. Branchenlösung



2. Die Systembeteiligungspflicht

- Sonderfall Serviceverpackungen
 - Verpackung, die erst beim Letztvertreiber befüllt wird, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen
 - Serviceverpackungen sind ausnahmslos systembeteiligungspflichtig
 - Systembeteiligungspflicht besteht grundsätzlich für den Letztvertreiber als Erstinverkehrbringer der mit Ware befüllten Verpackung
 - Übergang der Systembeteiligungspflicht auf den Vorvertreiber hinsichtlich der von ihm gelieferten unbefüllten Serviceverpackungen auf Verlangen des Letztvertreibers



2. Die Systembeteiligungspflicht

- Erfüllung der Systembeteiligungspflicht
 - Vertragsschluss mit einem System unter Bezug auf die Materialart und Masse der zu beteiligenden Verpackungen
 - Schriftliche oder elektronische Systembestätigung unter Angabe von Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen durch das System an den beteiligungspflichtigen Hersteller
 - Datenmeldung an die Zentrale Stelle gemäß § 10 VerpackG (bei Verstoß Bußgeld bis zu 10.000 €)
 - Ab Erreichen bestimmter Mengenschwellen jährliche Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung bei der Zentralen Stelle gemäß § 11 VerpackG bezogen auf das Vorjahr bis zum 15.05. (bei Verstoß Bußgeld bis zu 100.000 €)



Sonderfall Transportverpackungen

- Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind
- KEINE Systembeteiligungspflicht!
- Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber sind verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Transportverpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen (§ 15 VerpackG).
 - Verwertungspflicht!



3. Die Registrierungspflicht



3. Die Registrierungspflicht

§ 9 Abs. 1 Satz 1 VerpackG

Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen.

§ 9 Abs. 5 Satz 1 VerpackG

Hersteller dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht in Verkehr bringen, wenn sie nicht oder nicht ordnungsgemäß bei der Zentralen Stelle registriert sind.
(Geldbuße bis zu 200.000 €)



3. Die Registrierungspflicht

- Die Registrierung erfolgt online im Verpackungsregister LUCID (<https://lucid.verpackungsregister.org/>) mit folgenden Angaben:

(2) Bei der Registrierung nach Absatz 1 Satz 1 sind die folgenden Angaben zu machen:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Herstellers (insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer sowie die europäische oder nationale Steuernummer);
2. im Falle einer Bevollmächtigung nach § 35 Absatz 2:
 - a) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Bevollmächtigten entsprechend Nummer 1 sowie
 - b) die schriftliche Beauftragung durch den Hersteller;
3. Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person;
4. nationale Kennnummer und E-Mail-Adresse des Herstellers; im Falle einer Bevollmächtigung die gleichen Angaben zum Bevollmächtigten;
5. Markennamen, unter denen der Hersteller seine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Verkehr bringt;
6. Erklärung, dass der Hersteller seine Rücknahmepflichten durch Beteiligung an einem oder mehreren Systemen oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen erfüllt;
7. Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.



3. Die Registrierungspflicht

- Es handelt sich um eine einmalige Registrierung vor dem Inverkehrbringen.
- Die Zentrale Stelle bestätigt die Registrierung und teilt dem Hersteller seine Registrierungsnummer mit.
- Die Zentrale Stelle veröffentlicht die registrierten Hersteller mit den Stammdaten sowie mit der Registrierungsnummer und dem Registrierungsdatum im Internet.



3. Die Registrierungspflicht

ACHTUNG!!!

Bisher bestand ein Gleichlauf zwischen Systembeteiligungspflicht und Registrierungspflicht.

Das ändert sich ab 01.07.2022!

Neu ab
01.07.2022



Neu ab
01.07.2022



3. Die Registrierungspflicht

- Künftig gilt die Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID für alle mit Ware befüllten Verpackungen (unabhängig von der Systembeteiligungspflicht).

Hersteller ~~nach § 7 Absatz 1 Satz 1~~ von mit Ware befüllten Verpackungen sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen ~~von systembeteiligungspflichtiger~~ Verpackungen bei der zentralen Stelle registrieren zu lassen.

- Inkrafttreten am 01.07.2022
- Nach Mitteilung der Zentralen Stelle startet der Registrierungsprozess am 04.05.2022.



Neu ab
01.07.2022



3. Die Registrierungspflicht

- Betroffen sind alle Vertreiber (unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe), die mit Ware befüllte Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringen, egal ob:
 - Verkaufsverpackung,
 - Umverpackung,
 - Versandverpackung,
 - Transportverpackung,
 - Mehrwegverpackung,
 - Industrielle Verpackung,
 - Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung,
 - Serviceverpackung, etc.



Neu ab
01.07.2022



3. Die Registrierungspflicht

- Die Registrierungspflicht besteht ab dem 01.07.2022 nur für folgende Verpackungen nicht:
 - Verpackungen, die nachweislich nicht im Geltungsbereich des VerpackG an den Endverbraucher abgegeben werden (Exportverpackungen)
- Korrespondierend gilt, dass künftig bei der Registrierung von den Herstellern die in Verkehr gebrachten Verpackungsarten anzugeben sind (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 VerpackG).
- Für „reine“ Verpackungshersteller, also Inverkehrbringer von unbefüllten Verpackungen, gilt die Registrierungspflicht (weiterhin) nicht.
 - Sonderfall: Vorvertreiber von Serviceverpackungen



Neu ab
01.07.2022



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB



4. Inpflichtnahme von elektronischen Marktplätzen und Fulfilment-Dienstleistern



Neu ab
01.07.2022



4. Inpflichtnahme: elektr. Marktplätze

- Ab **01.07.2022** gilt:
 - Elektronische Marktplätze dürfen das Anbieten von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zum Verkauf nicht ermöglichen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen nicht an einem System beteiligt haben (§ 7 Abs. 7 Satz 2 VerpackG).
 - Elektronische Marktplätze dürfen das Anbieten von Verpackungen zum Verkauf nicht ermöglichen, wenn die Hersteller dieser Verpackungen nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind (§ 9 Abs. 5 Satz 2 VerpackG).
 - Bei Verstoß: Ordnungswidrigkeit gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 VerpackG (bis zu 100.000 € Bußgeld).



Neu ab
01.07.2022



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB



4. Inpflichtnahme: Fulfilment-Dienstleister

- Ab **01.07.2022** gilt ferner:
 - Fulfilment-Dienstleister dürfen folgende Tätigkeiten in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht erbringen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen nicht an einem System beteiligt haben: Lagerhaltung, Verpacken, Adressieren, Versand (§ 7 Abs. 7 Satz 3 VerpackG).
 - Dieselben Tätigkeiten dürfen Fulfilment-Dienstleister in Bezug auf Verpackungen nicht erbringen, wenn die Hersteller dieser Verpackungen nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind (§ 9 Abs. 5 Satz 3 VerpackG).
 - Bei Verstoß: Ordnungswidrigkeit gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5a VerpackG (bis zu 100.000 € Bußgeld).



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte | Partnerschaftsgesellschaft mbB



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Weitere Informationen unter:

www.raehp.de

[Bildquellen: www.pixabay.com](http://www.pixabay.com)

